

Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“ Gemeinde Ostseebad Sellin

Verträglichkeitsvorprüfung

**zum Vogelschutzgebiet DE 1747-402
“Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“**

Gemeinde: **Gemeinde Ostseebad Sellin**
Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: **August 2022**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen	1
1.1	Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (Stand 2017).....	3
1.1.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele für Brut- und Zugvögel	3
2.	Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren	8
2.1	Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet	8
3.	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder der Zielarten	9
4.	Summierende oder kumulierende Wirkungen	9
5.	Zusammenfassung	9
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	11
7.	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse	11

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Ostseebad Sellin hat im Jahr 2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“ gefasst (Beschlussnummer Nr. 462/21). Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 37 liegt westlich der Baaber Bek und umfasst die Ortslage.

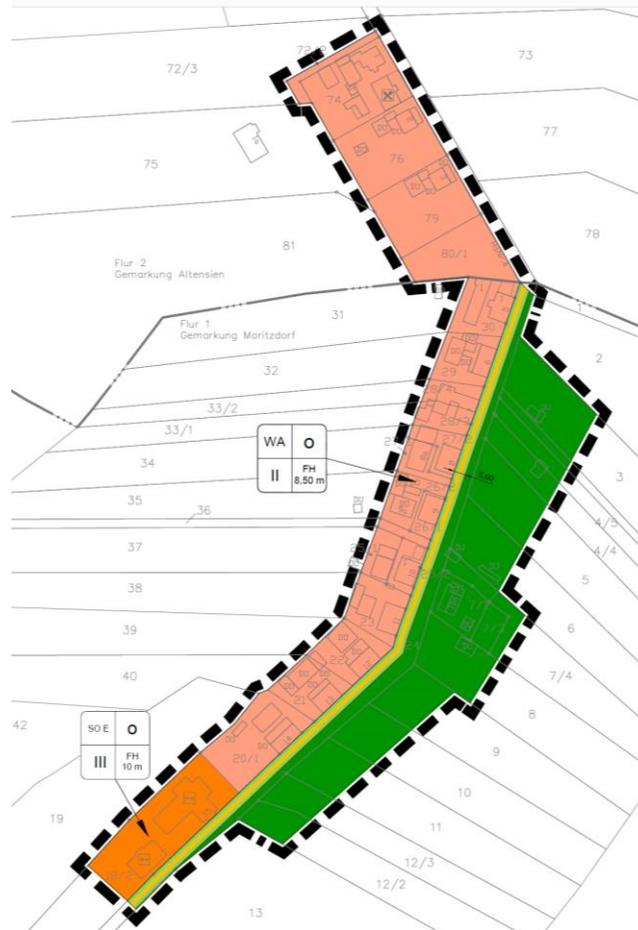


Abb. 1: Auszug B-Plan Nr. 37 (MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH 7/2022)

Ziel des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Sicherung des innerörtlichen Bestandes und die Festlegung der zukünftigen Bebauung bzw. deren Gestaltung.

Das Plangebiet wird heute durch eine öffentliche Straße aus Richtung Altensien erschlossen, die im Ort endet. Die Gebäude konzentrieren sich westlich der Straße, während östlich die Flächen überwiegend zur Erholung oder als Gärten mit Beeten, Kleintierhaltung und Abstellflächen genutzt werden.

Moritzdorf wird überwiegend von Ortsansässigen bewohnt. In der Saison wird auch an Touristen vermietet. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich das Hotel Moritzdorf, das zurzeit geschlossen ist.

Unweit der Bebauung gibt es einen Fähranleger, der in der Saison regelmäßig zur Gewässerquerung genutzt werden kann, um das Bollwerk der Gemeinde Ostseebad Baabe zu erreichen. Die Fähre ist bei Touristen mit und ohne Fahrrad sehr beliebt.

An den Geltungsbereich grenzen im Osten überwiegend landwirtschaftliche Flächen (Grünland), westlich weitere Bebauung, landwirtschaftliche Flächen und Wald. Das Gelände wird zudem im Westen vom gesetzlich geschützten inaktiven Kliff (litorinazeitlich, RUE09087) geprägt. Oberhalb liegt die Moritzburg.

Der nördlich, außerhalb des Geltungsbereich des B-Planes liegende Parkplatz ist Ausgangspunkt für Wanderungen um den Selliner See oder in Richtung Seedorf.



Foto 1: Teilfläche Plangebiet, Ortsdurchfahrt Moritzdorf (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 11/2021)

Das Plangebiet wird von unterschiedlichen Biotoptypen geprägt. Neben voll- und teilversiegelte Flächen dominieren unterschiedlich genutzte Gärten mit Baum- und Strauchbestand oder Kleintierhaltung. Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen (Pflegezone) mit dem Status eines Landschaftsschutzgebietes. Im direkten Umfeld grenzen weitere Schutzgebiete. Zu nennen sind das Naturschutzgebiet Nr. 189h „Having und Reddevitzer Höft“ angrenzend im Süden, das Naturschutzgebiet Nr. 190a „Neuensiener und Selliner See - Westufer des Selliner Sees“ in rund 40 m Entfernung, das östlich angrenzende Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“ mit seinen Teilflächen in rund 20 bis 80 m Entfernung.



Foto 2: Lage des Plangebietes zum Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (LUNG M-V 2022, o.M.)

(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI-V-MV))

Aufgrund von Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet wird eine kurze Vorprüfung zur Verträglichkeit der Planung erforderlich, um zu prüfen, ob relevante

Zielarten betroffen sind. Die Vorprüfung wird als ausreichend erachtet, da das Plangebiet außerhalb des Schutzgebietes liegt. Eine kleinflächige Überschneidung wird auf Digitalisierungsungenauigkeiten zurückgeführt. Die Siedlungsflächen in Moritzdorf bestanden bereits vor Ausweisung des Vogelschutzgebietes.

Ziele der Ausweisung europäischer Schutzgebiete sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt mit ihren verschiedenen Lebensräumen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Die Inhalte der entsprechenden Vogelschutz- und FFH-Richtlinien sind im Detail den jeweiligen Anhängen zu entnehmen. In den Anhängen werden u.a. Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Folgende Unterlagen wurden zur Beurteilung berücksichtigt:

- aktueller B-Plan Nr. 37 „Moritzdorf“, Stand 7/2022
- NATURA 2000-LVO M-V vom 12.07.2011, zuletzt geändert 2016
- Standard-Datenbogen zum Schutzgebiete, Stand 5/2017;
(https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/vsg_sdb/DE_1747-402.pdf,
abgerufen am 04.07.2022)
- www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_1648-302.pdf
Abgerufen am 04.07.2022, Stand der Aktualisierung 5/2017)
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern (OAMV 2014)
- Luftbildauswertung
- Hinweise zu den Naturschutzgebieten

1.1 Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (Stand 2017)

Das Vogelschutzgebiet DE 1747-402 umfasst ca. 87.400 ha Fläche. Der Strelasund und der Greifswalder Bodden bilden zusammen eine strukturreiche und störungsarme Küstenlandschaft. Die eng miteinander verzahnten terrestrischen- und marinen Küstenlebensräume haben eine herausragende Bedeutung als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel und als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Bewirtschaftet wird der Bodden traditionell mit Reusen und Stellnetzen. Die Küstenüberflutungsmoore werden als Grünland genutzt. Als Negativeinflüsse innerhalb des Vogelschutzgebietes werden gemäß aktuellem Standarddatenbogen die Aufgabe der Beweidung, Urbanisierung und Industrialisierung, Deponien, Fischerei mit Fischfallen, Reusen und Körben und Prädatoren genannt.

1.1.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele für Brut- und Zugvögel

Das Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ schützt die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Brut- und Rastvogelarten. Im Wesentlichen geht es um die Erhaltung und Optimierung der essentiellen Lebensräume dieser Arten. Zu den essentiellen Lebensräumen zählen insbesondere die großen Wasserflächen sowie ausgedehnte und ungestörte landwirtschaftliche Flächen, die als Ruheflächen oder der Nahrungsaufnahme dienen. Die Anhang I- Arten sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung mit einer extensiven Beweidung ist für die Erhaltungsziele von besonderer Bedeutung. Ein detaillierter Managementplan wird zurzeit erarbeitet.

Tab. 1: Brut- oder Zugvögel gemäß Standarddatenbogen (Stand 2017) und NATURA2000-LVO M-V (2016)

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I	Rote Liste M-V	Nachweise im Untersuchungszeitraum (B-Plangebiet)
A294	Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	X	0	---
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	X	---	---
A054	Spießente	Anas acuta	--	1	---
A056	Löffelente	Anas clypeata	--	2	---
A704	Krickente	Anas crecca	--	2	---
A050	Pfeifente	Anas penelope	--	R	---
A705	Stockente	Anas platyrhynchos	--	---	---
A055	Knäckente	Anas querquedula	--	2	---
A703	Schnatterente	Anas strepera	---	---	---
A349	Blässgans	Anser albifrons	---	II	---
A043	Graugans	Anser anser	---	---	---
o.A.	Saatgans	Anser fabalis	---	---	---
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus	X	1	---
A059	Tafelente	Aythya ferina	---	2	---
A061	Reiherente	Aythya fuligula	---	---	---
A062	Bergente	Aythya marila	---	---	---
A688	Rohrdommel	Botaurus stellaris	X	---	---
A045	Weißwangengans	Branta leucopsis	---	---	---
A067	Schellente	Bucephala clangula	---	---	---
A149	Alpenstrandläufer	Calidris alpina	---	1	---
A466	Alpenstrandläufer	Calidris alpina schinzii	---	1	---
A137	Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	---	1	---

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I	Rote Liste M-V	Nachweise im Untersuchungszeitraum (B-Plangebiet)
A197	Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	X	1	---
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	---	2	---
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	X	---	---
A082	Kornweihe	Circus cyaneus	X	1	---
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus	X	1	---
A064	Eisente	Clangula hyemalis	---	---	---
A347	Dohle	Corvus monedula	---	V	---
A113	Wachtel	Coturnix coturnix	---	---	---
A122	Wachtelkönig	Crex crex	X	3	---
A037	Zwergschwan	Cygnus columbianus bewickii	---	---	---
A038	Singschwan	Cygnus cygnus	X	---	---
A036	Höckerschwan	Cygnus olor	---	---	unweit des Fähranlegers an Land und auf dem Wasser als Nahrungsgast häufig zu beobachten
A098	Merlin	Falco columbarius	---	---	---
A708	Wanderfalke	Falco peregrinus	---	---	---
A096	Turmfalke	Falco tinnunculus	---	---	---
A723	Blässhuhn	Fulica atra	---	V	---
A153	Bekassine	Gallinago gallinago	---	1	---
A689	Prachtaucher	Gavia arctica	---	---	---
A001	Sterntaucher	Gavia stellata	---	---	---
A639	Kranich	Grus grus	X	---	---
A130	Austernfischer	Haematopus ostralegus	---	2	---
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla	X	---	---

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I	Rote Liste M-V	Nachweise im Untersuchungszeitraum (B-Plangebiet)
A233	Wendehals	Jynx torquilla	---	---	---
A338	Neuntöter	Lanius collurio	X	V	---
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	---	3	---
A182	Strummöwe	Larus canus	---	---	---
A176	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	X	R	---
A177	Zwergmöwe	Larus minutus	---	R	---
A179	Lachmöwe	Larus ridibundus	---	---	---
A157	Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica	---	---	---
A246	Heidelerche	Lullula arborea	X	---	---
A685	Samtente	Melanitta fusca	---	---	---
A706	Trauerente	Melanitta nigra	---	---	---
A068	Zwergsäger	Mergus albellus	---	---	---
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	---	---	---
A069	Mittelsäger	Mergus serrator	---	1	---
A383	Grauammer	Miliaria calandra	---	V	nur Nahrungsgast, an der Grenze zum Geltungsbereich
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	X	---	---
A074	Rotmilan	Milvus milvus	X	V	---
A319	Grauschnäpper	Muscicapa striata	---	---	---
A768	Großer Brachvogel	Numenius arquata	---	1	---
A277	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	---	1	---
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	X	3	---
A170	Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	---	---	---

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I	Rote Liste M-V	Nachweise im Untersuchungszeitraum (B-Plangebiet)
A391	Kormoran	Phalacrocorax carbo sinensis	---	---	---
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax	X	1	---
A274	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	---	---	Brutvogel, Nachweis zwischen Hausnummer 14 und 15, am Rande des Geltungsbereiches; in M-V schutz- und management-relevante Art gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	X	0	---
A642	Ohrentaucher	Podiceps auritus	X	---	---
A691	Haubentaucher	Podiceps cristatus	---	V	---
A132	Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	X	---	---
A249	Uferschwalbe	Riparia riparia	---	---	---
A063	Eidernte	Somateria mollissima	---	---	---
A195	Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons	X	2	---
A190	Raubseeschwalbe	Sterna caspia	X	R	---
A193	Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	X	---	---
A194	Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	X	1	---
A191	Brandseeschwalbe	Sterna sandvicensis	X	1	---
A210	Turteltaube	Streptopelia turtur	---	2	---
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	X	---	---
A048	Brandgans	Tadorna tadorna	---	---	---
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola	X	0	---
A166	Rotschenkel	Tringa totanus	---	2	---
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus	---	2	---

Code=NATURA 2000 – Codennummer der Vogelarten, Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, Rote Liste der Brutvögel M-V (Stand Juli 2014, 3. Fassung): 0=ausgestorben/ verschollen; 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, R=extrem selten, II=Vermehrungsgäste

Die in Tabelle 1 aufgeführten Brut- und Rastvögel zeigen Bindungen an Wasser- oder Feuchtflächen, große landwirtschaftliche Flächen oder Biotop der Halboffenlandschaft. Der Erhaltungszustand der Arten wird überwiegend mit B=„gut“ angegeben. Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes (Brutvogel) und der Grauammer (Nahrungsgast) wurden keine Zielarten des Schutzgebietes im Geltungsbereich oder in Randlage während der Begehungen 2022 nachgewiesen. Die zwei Arten kommen auf der Insel Rügen noch häufig vor und zeigen eine Bindung an Halboffenlandschaften, Siedlungen oder siedlungsnahen Flächen.

Gehölz-, Gebüsch- oder Gebäudebrüter, die als Zielarten des Vogelschutzgebietes aufgeführt werden, wurden nicht nachgewiesen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 37 „Moritzdorf“ kann daher angenommen werden, dass keine essentiellen Teillebensräume, insbesondere der Anhang I – Arten außerhalb des Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ direkt betroffen sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat zudem keine essentielle Bedeutung als Rast- oder Ruhefläche für durchziehende Vogelarten. Die Flächen sind weitgehend bebaut und die kleinen Gärten eignen nur als Nahrungsfläche für Kleinvögel auf dem Durchzug.

2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren

2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet

Die Grenze des Vogelschutzgebietes liegt unweit des B-Plangebietes. Vorbelastungen des Schutzgebietes bestehen durch die Siedlungsnähe und die höhere Frequentierung des Wegenetzes und des Fähranlegers in den Sommermonaten. Das Plangebiet ist überwiegend bebaut, die der Bebauung zugeordneten Gärten östlich der Dorfstraße werden vielseitig genutzt. Folgendes ist baubedingt zu erwarten:

- Ggf. Abriss- und Neubau- oder Umbaumaßnahmen auf bereits bebauten Flächen; hierdurch am Tage ggf. visuelle Unruhe- oder Scheuchwirkungen bzw. Lärm während der Abriss- und Bauphasen in Steilküsten- und Wassernähe durch Baumaschinen und ggf. Baustellenbeleuchtung.
- ggf. Entfernung von Gebüsch und Gehölzen auf bereits bebauten Grundstücken, sofern erforderlich

Mit zusätzlichen baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen auf den Grundstücken und mit erheblichen Auswirkungen bis in das Schutzgebiet wird aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der bestehenden innerörtlichen Vorbelastungen nicht gerechnet. Potenziell nutzbare Lebensräume oder Nahrungsflächen zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet werden ggf. vorübergehend durch Lärm beeinträchtigt.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch die Überplanung zu rechnen:

- Vorbelastungen der Flächen sind durch den heutigen Bestand bereits gegeben
- zusätzliche Versiegelungen durch Bebauung innerörtlichen Freiflächen ggf. möglich

Optische Störwirkungen bis in die Schutzgebiete mit erheblichen Auswirkungen auf Zielarten sind unwahrscheinlich, wenn die heutige Bebauung nicht unwesentlich verändert wird. Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- die Nutzung der Gebäude, Grün- und sonstigen Freiflächen durch Anlieger und der Wege vom Plangebiet ins Schutzgebiet durch Rad- und Fußgänger (Wanderwege, Bereich Fähre), insbesondere im Sommer
- vermehrte Nutzung der Dorfstraße, sofern das Hotel im Süden des Geltungsbereiches wieder eröffnet wird

Bei den aufgeführten Wirkungen handelt es sich teilweise um zeitlich begrenzte, vorübergehende Störungen oder um unregelmäßig auftretende Störungen, die keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder die Zielarten im Umfeld der Planung haben, sofern das Wegegebot eingehalten, den Zielarten nicht nachgestellt oder Tiere an ihren Rast- oder Ruheplätzen nicht gestört werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Wirkungen, Wirkfaktoren und bereits bestehenden Nutzungen im Umfeld des Vogelschutzgebietes ist mit einem maximalen Wirkungsbereich um das Plangebiet von rund 100 m bis 150 m zu rechnen.

3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder der Zielarten

Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet, auf die Zielarten oder deren Lebensräume werden zurzeit nicht gesehen. Vorbelastungen bestehen bereits durch die Nutzung des Gebäudebestandes und der Wege sowie der Fährverbindung.

Störungen während der Bauphasen im Bereich einzelner Grundstücke können durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Abriss- und Bautätigkeiten außerhalb der Dämmerung und außerhalb der Brutzeit einzelner relevanter Arten vermieden werden.

4. Summierende oder kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben im Umfeld in ihren Wirkungen verstärken. Im Ortsteil Moritzdorf oder angrenzend sind keine weiteren Bebauungspläne bekannt, die umgesetzt werden sollen, so dass auch bei innerörtlichen Einzelbaumaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes zurzeit keine summierenden oder kumulierenden Wirkungen ersichtlich sind, die sich auf die Zielarten des Vogelschutzgebietes erheblich auswirken könnten.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte anhand des aktuellen Standarddatenbogens und Hinweisen zum Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ eine Einschätzung, inwieweit der Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“ mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Planung (MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH, Stand 7/2022) und einzelner Hinweise und Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist festzustellen:

- Bei der Planung handelt es sich im Wesentlichen um eine Bestandssicherung der vorhandenen Gebäude und der Festlegung der künftigen Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Eine Erweiterung der Bebauung östlich der Dorfstraße erfolgt nicht.
- Das Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ ist durch die Planung nicht direkt betroffen.
- Essentielle Lebensräume der Zielarten des Vogelschutzgebietes außerhalb des Schutzgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 nicht nachzuweisen. Mit dem Gartenrotschwanz (Brutvogel im Plangebiet) und der Grauammer (Nahrungsgast) wurden zur Brutzeit nur zwei im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet aufgeführte Arten nachgewiesen. Für den Brutplatz des Gartenrotschwanzes, einer in M-V schutz- und managementrelevante Art gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL, die zwischen dem Haus Nummer 14 und 15 im Jahr 2022 ein Brutnachweis erfolgte, ist ein Ersatzhabitat (Nistkasten) zu schaffen, sofern eine Baufeldberäumung in diesem Bereich erforderlich wird und der aktuelle Brutplatz nicht erhalten werden kann. Die Baufeldberäumung ist nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zulässig.

- Es sind von der Planung keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle für einzelne Zielarten außerhalb des Schutzgebietes fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind.
- Vorbelastungen bestehen bereits durch die vorhandene Bebauung und Nutzung der Flächen im Plangebiet und des Umfeldes.
- Summierende oder kumulierende Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen im Umfeld sind zurzeit nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes (MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH, Stand 7/2022) zum B-Plan Nr. 37 „Moritzdorf“ der Gemeinde Ostseebad Sellin wird zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele, Zielarten und deren Lebensräume ausgegangen. Eine Verträglichkeit wäre somit gegeben.

Dülmen, im August 2022

Dipl.-Biologin D. Seppeler
-Landschaftsplanung-
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Tel.: 0 25 94 / 78 95 06
Fax: 0 25 94 / 78 95 07

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- GRUNEWALD, H. (7/2022) Kartierbericht Brutvogelerfassung im Geltungsbereich des B-Plan 37 Sellin OT Moritzdorf/Rügen
- LUNG M-V (2014): Kohärentes europäisches ökologisches Netz 2000 M-V
- MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH (7/2022): Planzeichnung, Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 37 „Moritzdorf“, Gemeinde Ostseebad Sellin
- OAMV, HRSG. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern

7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S.221, 228)
- Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung vom 26.06.2019 ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) in der konsolidierten Fassung vom 13. Mai 2013.
- Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung – NATURA 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert: Anlage 3 sowie Detailkarten, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S.1081) 7) 8)
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen, vom 12. September 1990, zuletzt geändert durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 1994 (GVOBl. M-V S. 1022)